



Stadt
Schweinfurt

AMTSBLATT

für die Stadt Schweinfurt und den Landkreis Schweinfurt



Landkreis
Schweinfurt

Schweinfurt, den 23. September 1981

Nummer 36

1 Z 1304 B

Landratsamt Schweinfurt

Verordnung des Landkreises Schweinfurt über das Landschaftsschutzgebiet „Ellertshäuser See“

Aufgrund der Art. 55 Abs. 3, 10, 26, 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl. S. 437) erläßt der Landkreis Schweinfurt folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 14.09.1981 Nr. 820-8623.00-2/80 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der Ellertshäuser See und seine Umgebung in den Gemarkungen Altenmünster, Markt Stadtlauringen und Ebertshausen, Gemeinde Üchtelhausen, beide Landkreis Schweinfurt, werden unter der Bezeichnung „Ellertshäuser See“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 268 ha.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:
vom Staudamm des Ellersthäuser Sees am östlichen Abschluß des Sees nach Süden auf dem durch den Fuchsstädter Schlag führenden Weg bis zur Grenze der Gemarkung Reichmannshausen, entlang dieser Gemarkungsgrenze bis zum Berührungspunkt der drei Gemarkungen Altenmünster, Reichmannshausen und Ebertshausen, dann entlang der Gemarkungsgrenze von Ebertshausen bis zu dem Punkt, an welchem letztere die Flurstück-Nr. 132 1/2 der Gemarkung Ebertshausen erreicht, von dort auf dem Weg zwischen Flurstück-Nr. 132 1/2 und Flurstück-Nr. 129 nach Westen bis zur Flurstück-Nr. 127 und am Waldrand entlang bis zu dem südlich herkommenden kleinen Wasserlauf, an diesem entlang bis zur Einmündung des aus Ebertshausen kommenden Wasserlaufs, von dort nach Norden auf dem Weg zwischen Flurstück-Nr. 137 und 136, dann zwischen Flurstück-Nr. 136 und 142 der Gemarkung Ebertshausen bis zu dem Punkt, an welchem der Weg auf das Grundstück Flurstück Nr. 143 stößt, von dort in gerader Linie gleichlaufend mit

der Straße Ebertshausen - Fuchsstadt, durchschnittlich 45 m von ihr nördlich bis zur Grenze der Flurstück-Nr. 131/131 1/2 und von dort 20 m nördlich der genannten Straße bis zur Gemarkungsgrenze von Altenmünster und von dieser Gemarkungsgrenze in nördlicher Richtung bis zu dem Weg bis zu den Flurstücken 8 und 9 a in der Gemarkung Altenmünster folgend, von hier aus dann in östlicher Richtung bis zum Weg zwischen den Flurstücken 7 und 9 a, dann in nördlicher Richtung bis zur Südspitze des Flurstücks Nr. 10, von hier aus entlang der Grenze zwischen der Waldung Ellertshausen und dem Flurstück Nr. 6 bis zur Straße Altenmünster - Stausee, diese Straße in südlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Flurstück-Nrn. 128 a und 129, von hier aus entlang der Waldgrenze der Flurabteilung Grohrangen bis zum Weg im Sannig, von da in südlicher Richtung dem Sannigweg bis zum Hauptdamm folgend.

(3)

- 1 Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25.000 und einer Flurkarte M 1 : 5.000 grün eingetragen.
- 2 Diese Karten sind beim Landratsamt Schweinfurt als unterer Naturschutzbehörde, beim Markt Stadtlauringen und bei der Gemeinde Üchtelhausen niedergelegt.
- 3 Auf diese Karten wird Bezug genommen.
- 4 Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

(4) Die Karten werden bei den in Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Behörden verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es

1. die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Gebietes zu erhalten
2. den besonderen Erholungswert dieses Landschaftsteils für die Allgemeinheit zu erhalten
3. den standortgerechten Laub-Nadel-Mischwald in seiner Artenzusammensetzung mit hohem Anteil von Laubbäumen zu sichern bzw. langfristig zu verbessern.

Herausgegeben von der Stadt Schweinfurt und vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat und der
Oberbürgermeister in Schweinfurt

Verlag: Landratsamt Schweinfurt

Druck: Revista-Verlags-GmbH
Schweinfurt, Bahnhofspatz 9
Tel. (0 97 21) 8 20 47

Bezugspreis: Vierteljährlich 12,- DM
einschließlich 6,5 % Mehrwertsteuer
Einzelnummer 1,20 DM
einschließlich 6,5 % Mehrwertsteuer.

§ 4

Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild verunstalten, die Natur schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.
- (2) Es ist verboten, außerhalb der öffentlichen Straßen und Plätze zu reiten.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

(1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Schweinfurt bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes

1. a) bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, zu errichten oder ihre äußere Gestaltung oder ihre Nutzung zu ändern,
- b) ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen, mit Ausnahme solcher Anlagen der Deutschen Bundespost,
- c) Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen, sofern sie nicht auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes oder vom Landratsamt zugelassen bzw. angeordnete Beschränkungen des Gemeingebrauchs hinweisen, als Ortshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr beziehen.
2. Abfälle, Müll oder Schutt an anderen als hierfür zugelassenen Plätzen zu lagern,
3. Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen außerhalb der ausgewiesenen Park- bzw. Campingplätze zu parken sowie zu zelten,

4. Verhandlungsbereiche von Gewässern, Naß- und Feuchtgebiete trockenlegen oder zu entwässern, sowie Tümpel, Teiche, Moore, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
 5. die natürlichen Wasserläufe, stehende und fließende Gewässer, deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Abfluß des Wassers zu verändern,
 6. landschaftsbestimmende Elemente, wie Bäume, Gehölze oder Sträucher außerhalb des Waldes zu beseitigen oder Rodungen und Aufforstungen vorzunehmen,
 7. Straßen, Wege, Steige oder Plätze zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 8. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder Veränderungen der Bodengestalt in sonstiger Weise vorzunehmen.
- (2)
- 1 Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht, wenn
 1. das Vorhaben nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft,
 2. das Vorhaben zwar den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen aber durch Nebenbestimmungen zur Erlaubnis ausgeglichen werden.
 - 2 Eine Gestattungspflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Soweit ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis nicht besteht, ist die Erlaubnis zu versagen.

§ 6 Ausnahmen

- (1)
- 1 Mit Ausnahme der Erlaubnistatbestände des § 5 Abs. 1 Nr. 4 bis 9 unterliegen dieser Verordnung nicht die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.
 - 2 Ausgenommen ist auch die rechtmäßige Ausübung der Jagd.
- (2) Von der Erlaubnispflicht sind ausgenommen die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie der Betrieb und die Unterhaltung von Energieversorgungsleitungen und Anlagen der Bundespost und Bundesbahn, sofern diese Maßnahmen nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderlaufen, ferner landschaftspflegerische Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung bedrohter Tier- und Pflanzenarten durch das Landratsamt.
- (3) Im Bereich der Ferienkolonie am Ellertshäuser See (in den Karten M 1 : 25.000 und 1 : 5.000 grün punktiert abgegrenzt) ist eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe a nicht erforderlich.

§ 7 Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Schweinfurt kann mit Zustimmung der Regierung von Unterfranken im Einzelfall von den Verboten des § 4 oder im Falle des § 5 Abs. 3 Befreiung erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmung für den

Betroffenen zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes vereinbar ist.

(2)

- 1 Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.
 - 2 Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Art. 49 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BayNatSchG bleibt unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 zuwiderhandelt oder ohne die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis Vorhaben durchführt, die geeignet sein könnten, eine der in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen herbeizuführen oder diese Folge mit Sicherheit erwarten lassen.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Auflagen nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung nicht erfüllt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen nach § 5 Abs. 2 der Verordnung nicht erfüllt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Schweinfurt, den 16.09.1981
gez. Beck
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Obere Werntalgemeinden, Sitz Schweinfurt, für das Haushaltsjahr 1981

I.
Nachstehend wird die in der Verbandsversammlung am 19.05.1981 erlassene Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Obere Werntalgemeinden, Sitz Schweinfurt, für das Haushaltsjahr 1981 gemäß Art. 65 Abs. 4 der Gemeindeordnung öffentlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt vom 12.10.1981 bis 19.10.1981 im Landratsamt Schweinfurt, Zimmer 219, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf.

II.
Aufgrund des § 20 der Verbandssatzung vom 11.04.1960 und der Art. 63 ff. der

Gemeindeordnung erläßt der Abwasserverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1981 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 722.808 DM und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 420.894 DM festgesetzt.

§ 2
Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4
Die Verbandsumlagen (Benutzungsgebühren) werden auf 15,- DM je angeschlossene Abwassereinheit festgesetzt.

§ 5
Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1981 in Kraft.

III.
Die Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Obere Werntalgemeinden, Sitz Schweinfurt, für das Haushaltsjahr 1981 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Schweinfurt, den 14. September 1981
Abwasserverband Obere Werntalgemeinden, Sitz Schweinfurt
gez. Beck, Landrat
Vorsteher

Ärztetafel

Ärztetafel (Bei Verhinderung des Hausarztes) am 26./27.09.1981:

Schweinfurt: (Stadt- und Landkreis)
Rettungsleitstelle, Tel. (0 97 21) 2 22 22

Gerolzhofen, Sulzheim: (Samstag/Sonntag/Mittwoch)
Dr. Feindt, Gerolzhofen,
Telefon (0 93 82) 89 71

Geldersheim, Niederwerrn, Obbach, Oerlenbach/Ebenhausen, Poppenhausen: (von Samstag 12.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr und Mittwoch)
Dr. Alfred Hansl, Oerlenbach,
Telefon (0 97 25) 5 06

AMTSBLATT



des Landratsamtes Schweinfurt

Schweinfurt, den 25. August 2004 Nummer 31

B 1304

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung für das Haushaltsjahr 2003

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2004 gemäß Art. 40 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO und Art. 59 Abs. 3 LkrO im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 11 vom 12.08.2004 veröffentlicht wurde.

Der Haushaltsplan liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme auf.

Verordnung des Landkreises Schweinfurt zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Ellertshäuser See“ vom 11.08.2004

Auf Grund von Art. 10, Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBlS. 975), erlässt der Landkreis Schweinfurt folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Schweinfurt über das Landschaftsschutz-

gebiet „Ellertshäuser See“ vom 16. September 1981 (Amtsblatt für die Stadt Schweinfurt und den Landkreis Schweinfurt Nr. 36 vom 23. September 1981) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Es ist verboten, Hunde, ausgenommen beim Einsatz in rechtmäßiger Ausübung der Jagd, frei oder langleinig (mehr als 2 m) laufen zu lassen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schweinfurt, 11.08.2004
gez. Leitherer, Landrat

Jägerprüfung 2005 (1. Termin); Schriftlicher Prüfungsteil und Zulassung zur Jägerprüfung

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung 2005 (1. Termin) findet gemäß Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung - JFPO) vom 28.11.2000 (GVBl S. 802) landeseinheitlich am **Dienstag, 25. Januar 2005**, statt (Beginn: 09:00 Uhr). Prüfungsbewerber können sich **bis spätestens 25. November 2004** unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum,

Herausgegeben vom Landratsamt
Schweinfurt
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt
Telefon (0 97 21) 55-0
Druck: Revista-Verlags-GmbH
Schweinfurt, Bahnhofplatz 9
Bezugspreis:
Vierteljährlich 7,67 Euro
Einzelnummer 1,02 Euro

Geburtsort und vollständiger Anschrift (einschl. Postleitzahl) beim Landratsamt Schweinfurt (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden. Anstelle des Landratsamtes Schweinfurt nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen.

Hat ein Bewerber keinen Wohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirkes anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung sind die nach § 6 Abs. 1 JFPO erforderlichen Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf,

Landratsamt Schweinfurt - Postfach 14 50 - 97404 Schweinfurt

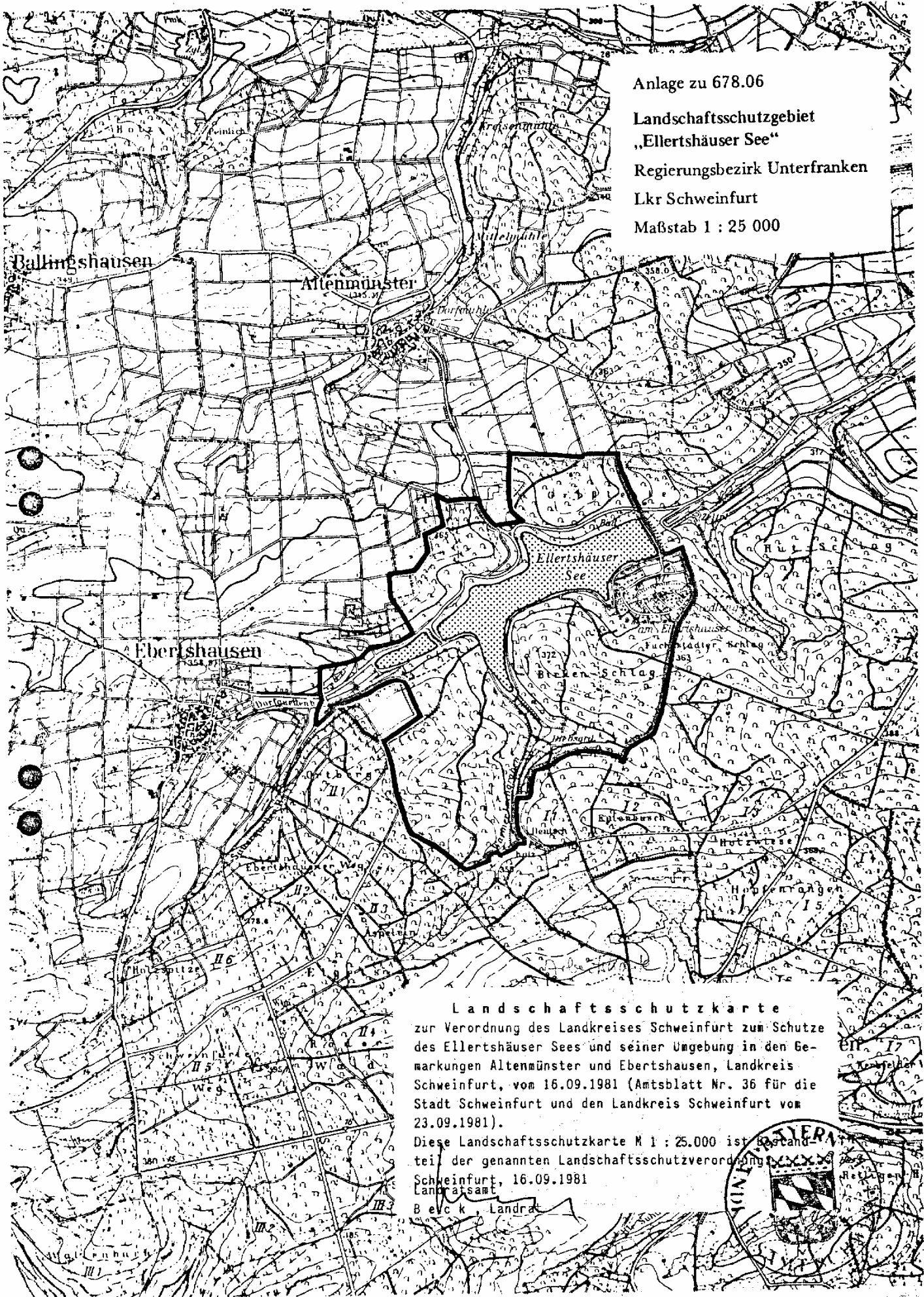
Anlage zu 678.06

Landschaftsschutzgebiet
„Ellertshäuser See“

Regierungsbezirk Unterfranken

Lkr Schweinfurt

Maßstab 1 : 25 000



Landschaftsschutzkarte
zur Verordnung des Landkreises Schweinfurt zum Schutz
des Ellertshäuser Sees und seiner Umgebung in den Ge-
markungen Altenmünster und Ebertshausen, Landkreis
Schweinfurt, vom 16.09.1981 (Amtsblatt Nr. 36 für die
Stadt Schweinfurt und den Landkreis Schweinfurt vom
23.09.1981).

Diese Landschaftsschutzkarte M 1 : 25.000 ist Bestand-
teil der genannten Landschaftsschutzverordnung vom
Schweinfurt, 16.09.1981
Landratsamt
Beyer, Landrat

